

### 3. Stufe: Nutzung Dorfgemeinschaftshäuser, Turnhallen und Grillhütten der Oranienstadt Dillenburg (Stand 03.11.2020)



#### **Einzuhaltende Vorgaben für Dorfgemeinschaftshäuser, Turnhallen und Grillhütten aufgrund der Corona Pandemie**

Die einzuhaltenden Vorgaben und Regelungen durch Beschlüsse des Lahn-Dill-Kreises, des Landes Hessen und durch Beschlüsse der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs bauen aufeinander auf, sind zeitlich begrenzt oder sorgen für kurzfristige Änderungen.

Die nachfolgende vom Land Hessen aufgeführten Vorgaben und Festlegungen gelten zwar noch, kommen aber zwischenzeitlich durch die Beschlüsse vom 28.10 für den Zeitraum vom 02.11.-30.11. nicht mehr zu Anwendung.

Sämtliche Dorfgemeinschaftshäuser, Turnhallen, Grillhütten und Grillplätze stehen Vereinen, Privatpersonen, Stiftungen, Gesellschaften, Verbänden oder ähnlichen Einrichtungen vom 02.11.-30.11. nicht zur Anmietung zur Verfügung. Nähere Ausführungen zu dieser Vorgabe finden Sie unten stehend, nach dem Punkt 49.

Mietanfragen oder Buchungsanfragen ab dem 01.12.2020 können noch nicht zugesagt werden, da die weitere Vorgehensweise abhängig von den weiteren Beschlüssen von Bund und Ländern sind. Sofern Nutzungen ab dem 01.12.2020 wieder erfolgen können, ist aktuell weiter von den nachfolgenden Bedingungen auszugehen, die sich jedoch täglich wieder ändern können.

Vorgaben und Festlegungen des Landes Hessen die unabhängig von dem Inzidenzwert von Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern gelten:

**-Achtung: Gilt nicht für den Zeitraum 02.11.-30.11.2020-**

1. Die 3 m<sup>2</sup> Regelung wird aufgehoben. Es gelten die allgemeinen Abstands- und Kontaktregeln. (1,5 Meter Abstand, max. 10 Personen zusammen).
2. **Private Feiern** außerhalb der eigenen Wohnung werden auf **max. 50 Personen** begrenzt.
3. Für Feiern in privaten Räumen wird eine Höchstteilnehmerzahl von 25 Personen dringend empfohlen.
4. Falsche Angaben auf den Kontaktnachverfolgungsbögen oder sonstige Verstöße gegen die Vorgaben gemäß der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung werden mit dem jeweils dafür festgelegten Bußgeld belegt.
5. Es gilt eine Pflicht der Nutzer/Mieter zur vollständigen, wahrheitsgemäßen und leserlichen Angabe der Daten (Name, Anschrift und Telefonnummer) zur Kontaktnachverfolgung. Die Vermieter, Betreiber bzw. Veranstalter müssen die Angaben auf Plausibilität überprüfen. Dazu kann die Vorlage des Personalausweises bzw. Passes verlangt werden.

Vorgaben und Festlegungen des Landes Hessen ab einem Inzidenzwert von über 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern:

**-Achtung: Gilt nicht für den Zeitraum 02.11.-30.11.2020-**

1. **Private Feiern in angemieteten oder öffentlichen Räumen:** Höchstteilnehmerzahl von 25 Personen (oder zwei Hausständen).
2. **Sperrstunde:** Für gastronomische Einrichtungen und Vergnügungsstätten wird den Städten und Gemeinden eine Schließung von 23 bis 6 Uhr empfohlen.

**3. Öffentliche Veranstaltungen:** Nicht mehr als 150 Teilnehmende. Ausnahmen müssen vom Gesundheitsamt unter Anwendung eines Hygienekonzepts genehmigt werden. Bereits erteilte darüberhinausgehende Genehmigungen sind zu überprüfen und ggf. zu widerrufen.

**4. Maskenpflicht:** Die Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes wird ausgeweitet auf die Bereiche Vergnügungsstätten, überall mit Ausnahme bei Nutzung des eigenen Sitzplatzes bei öffentlichen Veranstaltungen, in der Gastronomie, in Kirchen und vergleichbaren Räumen.

Vorgaben und Festlegungen des Landes Hessen ab einem Inzidenzwert von über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern

**-Achtung: Gilt nicht für den Zeitraum 02.11.-30.11.2020-**

**1. Private Feiern in angemieteten oder öffentlichen Räumen:** Höchstteilnehmerzahl von 10 Personen (oder 2 Hausständen).

**2. Sperrstunde und Verbot von Alkoholkonsum** in der Öffentlichkeit: Für gastronomische Einrichtungen und Vergnügungsstätten ist eine Schließung von 23 bis 6 Uhr festzulegen. Der Konsum im öffentlichen Raum und die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr ist zwischen 23 und 6 Uhr verboten.

**3. Öffentliche Veranstaltungen:** In der Regel nicht mehr als 100 Teilnehmende. Bereits erteilte darüberhinausgehende Genehmigungen sind zu überprüfen und ggf. zu widerrufen. Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes.

**4. Maskenpflicht:** Bei öffentlichen Veranstaltungen, **in öffentlichen Einrichtungen, bei Trauerfeierlichkeiten**, in Kirchen und vergleichbaren Räumlichkeiten muss zusätzlich auch am eigenen Sitzplatz eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Für besonders belebte Straßen und Plätze ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mindestens zu empfehlen.

Vorgaben und Festlegungen des Landes Hessen ab einem Inzidenzwert von über 75 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern:

**1. Kontaktbeschränkungen:** Im öffentlichen Raum dürfen sich maximal 5 Personen oder Angehörige von zwei Hausständen treffen.

**2. Öffentliche Veranstaltungen:** Bereits erteilte oder noch zu erteilende Genehmigungen für öffentliche Veranstaltungen sind mit einem strengen Maßstab zu überprüfen und ggf. zu widerrufen.

Vorgaben zur maximalen Personennutzung pro Gebäude, sowie Absage von Veranstaltungen Nr. 1-3:

**-Achtung: Gilt nicht für den Zeitraum 02.11.-30.11.2020-**

1. Zur Nutzung der städtischen Dorfgemeinschaftshäuser, Grillhütten und Turnhallen gelten unter Berücksichtigung der jeweiligen tagesaktuellen Inzidenzwerte ab dem 01.12.2020 die nachfolgend aufgeführten und einzuhaltenden maximalen Personenzahlen, sowie weiterhin der einzuhaltende Mindestabstand von 1,5 Metern.

Gebäude	Flächen in qm	für private Feiern	für private Feiern	für private Feiern	öffentliche Veranstaltung
		Max. Personen- zahl	Max. Personen- zahl	Max. Personen- zahl	Max. Personen- zahl
		Inzidenzwert unter 35	Inzidenzwert über 35	Inzidenzwert über 50-75	Inzidenzwert von 0 bis über 75
Grillhütte Tal Tempe	95	30	15	10	30
DGH Donsbach Saal links und rechts m. Bühne	214,5	50	15	10	71
DGH Donsbach Saal rechts mit Bühne	116,5	38	15	10	38
DGH Donsbach Saal links	98	32	15	10	32
DGH Donsbach Gruppenraum 1+2	58,82	19	15	10	19
DGH Donsbach Gruppenraum 1	29,41	9	9	9	9
DGH Donsbach Gruppenraum 2	29,41	9	9	9	9
Grillplatz Donsbach		Öffnung	Schließung	Schließung	Öffnung
DGH Eibach gr. und kl. Saal	208	50	15	10	69
DGH Eibach großer Saal	155	50	15	10	50
DGH Eibach kleiner Saal	53	17	15	10	17
Grillplatz Eibach		Öffnung	Schließung	Schließung	Öffnung
DGH Frohnhausen	118	39	15	10	39
DGH Manderbach	184	50	15	10	61
DGH Nanzenbach	120	40	15	10	40
Bistro Nanzenbach	79	26	15	10	26
Gymnastikhalle Nanzenbach	210	50	15	10	70
DGH Niederscheld	84	28	15	10	28
Gemeinschaftshalle Niederscheld	375	50	15	10	125/100
Gemeinschaftshalle Niederscheld - Empore	74	24	15		24
Grillhütte Hustenbach Niederscheld		Regelung Verein	Schließung	Schließung	Regelung Verein
DGH Oberscheld	116	38	15	10	38
Glück-Auf-Halle Oberscheld	220	50	15	10	73

2. Für öffentliche Veranstaltungen in der Gemeinschaftshalle Niederscheld ändert sich der Wert ab einem Inzidenzwert von über 50 auf 100 Teilnehmer.
3. Ab einem Inzidenzwert von über 75, oder bei weiterem kontinuierlichem Anstieg über zehn Tage über 50, erfolgt die Absage sämtlicher privaten Veranstaltungen.
4. Die Grillplätze der Stadt Dillenburg werden ab einem Inzidenzwert von über 35 geschlossen.
5. Bereits erfolgte Anmietungen der Dorfgemeinschaftshäuser, Hallen oder Grillplätze werden unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landes Hessen jeweils vor der Durchführung neu beurteilt und unterliegen den jeweils aktuellen Vorgaben.

#### Allgemeine weitere Vorgaben Nr. 6-19

6. Ortsansässige Einrichtungen und Personen sind als Mieter vorrangig nutzungsberechtigt
7. Die Anmietung/Nutzung der Gebäude erfolgen über die jeweiligen Hausmeister/Hüttenwarte/Betreiber. Das Gebäudemanagement ist über die Vermietungen zu informieren.
8. Veranstaltungen werden nur mit der jeweils gemäß dem Inzidenzwert gültigen angegebenen max. Nutzungszahl freigegeben.
9. Vermietungen für Geburtstagsfeiern, Hochzeiten oder ähnliche Veranstaltungen werden unter Berücksichtigung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln und der jeweils vorliegenden Inzidenzwerte freigegeben. Damit verbunden wird auch die Küchennutzung wieder freigegeben.
10. Umkleidekabinen, Wechselkabinen und sanitäre Anlagen dürfen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb nicht mehr genutzt werden.
11. Die Dusch- und Waschräume sind grundsätzlich gesperrt, sofern der Nutzer diese nicht selbst desinfizieren kann bzw. will. Jedoch ist eine gesonderte Freigabe der Dusch- und Waschräume möglich, sofern der Nutzer schriftlich bestätigt, dass er die Dusch- und Waschräume vor und nach der Nutzung desinfizierend reinigt.
12. Für die Turnhallen: Die Anmietung kann max. bis 20 Uhr erfolgen, um noch mögliche Reinigungen durchführen zu können. Sofern sich anderweitige Reinigungsmöglichkeiten ergeben, kann eine Anmietung auch bis nach 20 Uhr erfolgen.
13. Gemäß den Auslegungshinweisen zur Corona-Verordnung des Landes Hessen, Stand 30.07.2020, finden im Sportbetrieb keine weiteren Beschränkungen von Gruppen- bzw. Teilnehmergrößen statt. Es wird jedoch dringend empfohlen, die vorgenannten Einschränkungen des Landes Hessen auch im Trainings- und Wettkampfbetrieb zu berücksichtigen. Die jeweiligen Hygieneregeln in den Vereinen sowie im Sportunterricht müssen eingehalten werden.
14. Um den Begegnungsverkehr in und außerhalb der Hallen einzuschränken und damit Kontakte möglichst zu vermeiden, ist eine Überschneidung zwischen den verschiedenen Nutzungsgruppen grundsätzlich nicht gestattet. Dies hat zur Folge, dass die übliche Nutzungszeit pro Stunde um insgesamt 20 Minuten verkürzt wird (10 Minuten vor Beginn der Nutzung und 10 Minuten nach der Nutzung). Die letzte Nutzungsgruppe jeden Tages hat darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen wieder richtig verschlossen sind.
15. Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Gebäuden sind keine Zuschauer zugelassen. Ausgenommen sind davon Begleitpersonen der Sportlerinnen und Sportler, Betreuerinnen und Betreuer, Trainerinnen und Trainer und Aufsichtspersonen bei Minderjährigen unter Einhaltung der ansonsten geltenden Mindestabstand und Kontaktbeschränkungen.
16. Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen Warteschlangen auf den Geländen der Dorfgemeinschaftshäuser und Turnhallen kommt. Dabei sind die Abstandsregeln und Hygieneregeln strikt einzuhalten. Das gleiche Verfahren muss auch beim Verlassen des Gebäudes eingehalten werden. Eltern sollen die Turnhalle nicht betreten, sondern ihre Kinder vor dem Gebäude absetzen oder abholen.
17. Die Durchführung von Musikveranstaltungen, Singen und Chorproben bleibt unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Vorgaben erlaubt. Jedoch wird dringend empfohlen auf Chorgesang und anderes gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen zu verzichten; dies gilt gleichermaßen für Vereine wie auch für Proben oder Veranstaltungen.
18. Für organisierte Zusammenkünfte von Seniorinnen und Senioren, zu denen insbesondere Seniorenbegegnungsstätten und vergleichbare Angebote gehören, gilt ergänzend, dass eine Teilnehmerzahl von 100 Personen nicht überschritten werden darf, kein gemeinsamer Gesang stattfindet und keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung von mehr als 10 Personen bereitgestellt werden dürfen. Diese Gegenstände sind nach ihrer gemeinsamen Nutzung umgehend vom Nutzer/Mieter zu desinfizieren.
19. Tanzveranstaltungen sind generell untersagt.

#### Vorgaben zur Sperrstunde und zum Alkoholkonsum Nr. 20:

20. Für Feierlichkeiten in unseren Einrichtungen gilt ab einem Inzidenzwert von über 50 die Sperrstunden von 23 bis 6 Uhr, sowie das Verbot von Alkoholkonsum in den Gebäuden.

#### Vorgaben Maskenpflicht in unserem Gebäude bei öffentlichen Veranstaltungen Nr. 21+22:

21. Bei einem Inzidenzwert von über 35 gilt die Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes bei öffentlichen Veranstaltungen in unseren Einrichtungen überall, außerhalb des eigenen Sitzplatzes.
22. Bei einem Inzidenzwert von über 50 gilt die Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes bei öffentlichen Veranstaltungen in unseren Einrichtungen zusätzlich auch am eigenen Sitzplatz.

#### Vorgaben zur Lüftung Nr. 23-25:

23. Während des Wechsels von Nutzergruppen hat grundsätzlich eine Lüftung zu erfolgen. Der Nutzer hat die Türen, Fenster nach der Lüftung wieder zu schließen.
24. Nutzt eine Gruppe eine Einrichtung länger, muss die Lüftung spätestens nach 1,5 Stunden für 20 Minuten erfolgen. Während dieser Zeit müssen sich die Nutzer außerhalb des Gebäudes aufhalten.
25. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Dies gilt nur für die Gebäude, bei denen dies auch möglich ist. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Sportbetrieb im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 CoKoBeV ist in Hallen- und anderweitigen Räumlichkeiten nur zulässig, wenn ein ausreichendes Lüftungskonzept vorliegt und umgesetzt wird.

#### Hygienevorgaben Nr. 26-43:

26. Bürgern, Vereinen und sonstigen Institutionen wird empfohlen eine Mund-Nasen-Bedeckungen im Gebäude zu tragen.
27. Für den Sport- und Trainingsbetrieb ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Jedoch sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden. Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.
28. Bei dem Sport- bzw. Trainingsbetrieb sind von den Nutzern die weiterführenden Vorgaben (Hygienevorgaben) seitens der jeweiligen übergeordneten Sportverbände einzuhalten. Nutzer, die anderweitige Veranstaltungen durchführen, bei denen es übergeordnete Vorgaben gibt, haben diese auch entsprechend einzuhalten, z.B. bei Blutspenden.
29. Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter, bzw. verantwortliche Personen der jeweiligen Nutzungsgruppen, wirken darauf hin, dass Risikopersonen mit gesundheitlichen Vorbelastungen nach den Kriterien des RKI nicht am Training teilnehmen bei denen sie einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.
30. Mieter / Nutzer der Gebäude haben die Pflicht eine gründliche Händehygiene durchzuführen, z. B. nach dem Betreten der Gebäude/Räume, vor und nach dem

- Toilettengang, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, sowie vor und nach der Benutzung von Sportgeräten.
31. Die Händehygiene erfolgt durch:
    - a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, falls nicht möglich,
    - b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
  32. Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
  33. Husten- und Niesetikette:  
Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
  34. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern, besser 2-3 Metern, ist zu anderen Menschen einzuhalten.
  35. Bei sportlichen und gymnastischen Aktivitäten muss gesichert sein, dass pro Person eine freie Fläche von 3 qm in dem Raum vorhanden ist. Die verantwortlichen Personen haben darauf zu achten, dass dies eingehalten wird und bei Bedarf nach oben angepasst wird.
  36. Soweit Übungen/Kurse im Sitzen/Stehen an festen Plätzen erteilt wird, bedeutet dies, dass die erforderlichen Abstände eingehalten werden müssen. Die Anordnung ist so zu gestalten, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht.
  37. Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z. B. abgeklärte Erkältung, Allergie) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten.
  38. Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) sollen Personen auf jeden Fall zu Hause bleiben.
  39. Im Falle einer akuten Erkrankung innerhalb der Turnhallen soll, soweit vorhanden, ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich nach Hause bzw. zu einem Arzt geschickt werden. Bei Minderjährigen muss die Abholung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.
  40. Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln durchführen.
  41. In allen Toilettenräumen stehen für die Nutzung ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit, die regelmäßig durch die Stadt aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier stehen zur Verfügung.
  42. Die aushängenden Hygienevorgaben sind weiter einzuhalten.
  43. Die Gebäudenutzer haben einen Pandemiebogen/Teilnehmerliste auszufüllen. Von jedem einzelnen Nutzer sind Name, Anschrift und Telefonnummer auszufüllen, zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

#### Hygienevorgaben – Hygiene-Notfallkit Nr. 44+45:

44. Jede Übungs- bzw. Nutzungsgruppe muss mit einem sogenannten Hygiene-Notfallkit ausgestattet sein.  
In dem Notfallkit muss sich befinden: Flüssigseife, Handtrocknung, Händedesinfektionsmittel, Tücher, Flächendesinfektionsmittel und Einmalhandschuhe. Diese Hygiene-Notfallkits hat sich der Mieter/Gebäudenutzer selbst zu besorgen. Die Oranienstadt stellt diese Mittel nicht zur Verfügung.

45. Jeder Nutzer muss sich vor Beginn seiner Nutzung persönlich vergewissern, dass die notwendigen Hygienematerialien für ihren Bedarf vorhanden sind um Fehlmengen ggf. selbst aus dem Hygiene-Notfallkit aufzufüllen.

Reinigungsvorgaben Nutzer Nr. 46-49:

46. Die zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehenden Sportgeräte müssen vor der Nutzung durch den jeweiligen Nutzer desinfizierend gereinigt werden.
47. Der Nutzer muss eine regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (z.B. Türklingen, Armaturen von Waschtischen) durchführen. Die Verantwortung hierfür liegt beim Nutzer. Der Nutzer hat bei Bedarf auch für eine ggf. erforderliche zusätzliche Hygiene zu sorgen.
48. Vor der Aufnahme der Nutzung hat sich der Nutzer zu vergewissern, dass sich die zu nutzenden Geräte und Einrichtungen in einem sauberen Zustand befinden; bei erkennbarer Verschmutzung hat der Nutzer unter Anlegen von Handschuhen die Säuberung/Desinfektion selbst vorzunehmen.
49. Die Nutzer sind selbst verpflichtet dafür zu sorgen, dass sämtliche sie betreffenden Vorgaben eingehalten werden.

**Sondervorgaben für den Zeitraum vom 02.11-30.11.2020, aufgrund des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28.10.2020**

Aufgrund der festgelegten Regelungen der Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkung, Stand 02.11.2020, wurde beschlossen, dass sämtliche DGH's, Hallen, Grillhütten und Grillplätze vom 02.11-30.11. geschlossen werden und nicht mehr für Vereine, Privatpersonen, Stiftungen, Gesellschaften, Verbände oder ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Davon ausgenommen sind nach § 1 Abs. 2b CoKoBeV, Zusammenkünfte und Veranstaltungen der städtischen Gremien, sowie vorbereitende Sitzungen der jeweiligen Fraktionen.

In den DGH's und Hallen befindliche Gastronomiebetriebe werden geschlossen, ausgenommen ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause sowie der Betrieb von Kantinen.

**3. Stufe: Nutzung Dorfgemeinschaftshäuser,  
Turnhallen und Grillhütten der Oranienstadt  
Dillenburg** (Stand: 03.11.2020)



**Einzuhaltende Vorgaben für Dorfgemeinschaftshäuser  
Turnhallen und Grillhütten**

**Schriftliche Bestätigung der Vorgaben**

Die/Der Nutzer/-in bestätigt mit der nachfolgenden Unterschrift, dass Sie/Er die aktuell 49 einzuhaltenden Vorgaben, Stand 26.10.2020, für die Dorfgemeinschaftshäuser und Turnhallen gelesen hat und akzeptiert. Die/der Nutzer/-in behält die auf den ersten vier Seiten beschriebenen einzuhaltenden Vorgaben. Die unterschriebene Bestätigung ist an die zuständigen Hausmeister/-innen zu übergeben. Erst nach erfolgter Unterschrift werden dem Nutzer/Mieter die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Der Nutzer/Mieter akzeptiert weiterhin, dass jederzeit Änderungen der einzuhaltenden Vorgaben erfolgen können. Dies können weitere Lockerungen, oder aber auch Verschärfungen, bis hin zu einer erneuten Schließung sein.

Name der Einrichtung: \_\_\_\_\_

Vorgesehene(r) Nutzungstag(e): \_\_\_\_\_

Name Nutzer: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift: \_\_\_\_\_